

Zur Sache:

Einsatz von Mobilkranen mit hochziehbaren Arbeitskörben zu Arbeitszwecken bzw. Mannkörben im Rahmen von Freizeitveranstaltungen.



Besichtigung einer Baustelle vom Arbeitskorb aus. KM-Bild

Das KRAMAGAZIN publizierte mit seiner Ausgabe 1/99 unter der Überschrift „Wissen Sie, was Sie tun?“ einen ausführlichen Aufsatz von RA Dr. Rudolf Saller, Altötting, in dem auf diverse zusätzlich einzuhaltende sicherheitstechnische Anforderungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Mobilkranen mit hochziehbaren Arbeitskörben zu Arbeitszwecken eingegangen wurde.

Ausgelöst durch eine Vielzahl diesbezüglicher Anfragen aus dem Kreis unserer Kran-Kunden wiederholen wir nachfolgend den sich auf die Versicherungsproblematik beziehenden Teil des Aufsatzes und ergänzen ihn im Anschluss in Bezug auf den Einsatz von Gondeln im Rahmen von Freizeitveranstaltungen.

„5. Der Einsatz von Arbeitskörben und die damit verbundene Personenbeförderung mit Hilfe eines Autokranes ist durch die Sonderbedingungen 11 zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Autokranes regelmäßig mitversichert. Zwar lautet Ziff. 2 der Sonderbedingungen 11: „Mit-

versicherung i.S.v. § 10 Abs. 2 AKB sind auch Personen, a. die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen, b. die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn die dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.“

Einigkeit herrscht in der Versicherungswirtschaft aber auch darüber, dass über Ziff. 2 der Sonderbedingung auch Haftpflicht-Versicherungsschutz für betriebsfremde Personen besteht, wenn Sie zum Zwecke der Arbeitsleistung mit dem Autokran in einem Arbeitskorb befördert werden.

Allerdings wird die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Schadensfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (§ 61 VVG). Das bedeutet, dass unter solchen Umständen der Versicherungsnehmer anschließend selbst für den angerichteten Schaden aufkommen muss.

Da die Schadenrisiken auch bei Einsatz von Autokränen in Kombination mit Arbeitskör-



Einsätze mit Arbeitskörben: Einigkeit herrscht in der Versicherungswirtschaft darüber, dass über Ziff. 2 der Sonderbedingung auch Haftpflicht-Versicherungsschutz für betriebsfremde Personen besteht, wenn Sie zum Zwecke der Arbeitsleistung mit dem Autokran in einem Arbeitskorb befördert werden. KM-Bild

ben immens sein können, ist es für die Kranbetreiber daher äußerst wichtig, die damit verbundenen besonderen Sicherheitsvorschriften zu kennen und sie auch einzuhalten, da

andernfalls im Schadensfalle die Versicherung die Deckung verweigern kann.

„Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen und bei Einhaltung der einschlä-

Manche Arbeiten lassen sich nur mit Hilfe eines Arbeitskorbes erledigen.

KM-Bild



Autoren:

Birgit Zimmermann

Birgit Zimmermann ist als Versicherungsfachwirtin beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg im Industriebereich Kraftfahrt als Teamleiterin verantwortlich für das ASK-Team.

Norbert Fliether

Norbert Fliether ist Leiter des Industriebereiches Technische Versicherungen beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg. 1994 gründete er die Arbeitsgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (ASK), die sich mit den spezifischen Versicherungsproblemen dieser Branche auseinandersetzt.



gigen Sicherheitsbestimmungen bestehen daher keine Bedenken gegen den Einsatz von Autokranen mit Arbeitskörben. Gleichzeitig besteht unter denselben Bedingungen auch Haftpflicht-Versicherungsschutz, wenn die Personen zur Leistung von Arbeit befördert werden.

Hingewiesen sei daher abschließend darauf, dass sich dieser Haftpflicht-Versicherungsschutz nicht auf die Personenbeförderung in Arbeitskörben, Gondeln und ähnlichen Personenbeförderungsmitteln zum Zwecke von Freizeitveranstaltungen (z. B. Bungee-Jumping etc.), Stunts und ähnlichem bezieht.

In solchen Fällen ist besonders darauf zu achten, dass der Autokran samt Bedienpersonal in die Veranstalterversiche-

rung aufgenommen wird, da andernfalls eine erhebliche Deckungslücke besteht, die im Schadenfall für die Kranbetreiber existenzvernichtend sein kann.“

In der Regel treten Kranunternehmer nicht selbst als Veranstalter auf, vielmehr vermieten sie ihre Krane zum Beispiel an Event-Agenturen. Hinsichtlich der Empfehlung, den Autokran samt Bedienpersonal in die Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung einschließen zu lassen, ist anzumerken, dass der Kranunternehmer auf die für ihn so wichtige qualitative Ausgestaltung des Versicherungsschutzes keinen unmittelbaren Einfluss hat und darüber hinaus vor dem Hintergrund des Ausschlussbestandes der sogenannten Benzinklausel keinen ausrei-

chenden Versicherungsschutz wird erlangen können.

Generell besteht im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung Versicherungsschutz für die Beförderung von Personen im Mannkorb bei Arbeitseinsätzen, wie sie von Dr. Saller ausführlich beschrieben worden sind.

Grundsätzlich kein Versicherungsschutz besteht über die Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung für Freizeitveranstaltungen. Allerdings besteht die Möglichkeit, das Risiko der Beförderung von Personen im Mannkorb zum Zwecke von Freizeitveranstaltungen durch Vereinbarung der sogenannten Mannkorb- bzw. Bungee-Jumping-Klausel einzuschließen.

Versicherungsschutz besteht dann auf der Grundlage des individuell gestalteten

Kraftfahrt-Flotten-Vertrages und der ihm zu Grunde liegenden Sonderbedingungen für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen, wobei anzumerken ist, dass die in den Ausführungen von Dr. Saller seinerzeit zitierte Sonderbedingung 11 inzwischen ausgedient hat und durch Nachfolge-Klauseln ersetzt wurde, deren Deckungsumfang von Versicherer zu Versicherer höchst unterschiedlich ausfallen kann!

Sofern die Mannkorb- und/oder Bungee-Jumping-Klausel vereinbart gilt, ist der Versicherungsschutz identisch mit dem für die Beförderung von Personen im Rahmen von Arbeitseinsätzen.

KM